

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00007 vom 27. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2002.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00007 du 27 mai 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00007 del 27 maggio 2003

Erwägungen

E. 3

3.1???? Laut Art. 27 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen vom Bezüger oder seinen Erben zurückerstatten. Für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen nach Art. 27 Abs. 1 ELV sind die Vorschriften des AHVG sinngemäss anwendbar (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 ELV).

???????? Die Rückforderung rechtskräftig verfügter Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision massgebenden Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 Erw. 4b, 46 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

???????? Eine zweifellose Unrichtigkeit liegt nicht nur vor, wenn die in Wiedererwägung zu ziehende Verfügung aufgrund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde, sondern auch, wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder nicht richtig angewandt wurden. Eine gesetzwidrige Leistungszusprechung gilt regelmässig als zweifellos unrichtig (BGE 103 V 128).

3.2???? Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden nur an Rentnerinnen und Rentner in der Schweiz, nicht aber ins Ausland ausgerichtet (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen setzt daher neben dem zivilrechtlichen Wohnsitz auch den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus.

3.3???? Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei nicht rechtgenügend festgestellt, dass sich B.____ tatsächlich in Mazedonien aufgehalten habe (Urk. 1 S. 4).

3.4???? Am 28. Januar 1998 gelangte die C.____ an die Beschwerdegegnerin, da der Schwiegersohn von B.____ sie beauftragt habe, eine Erklärung über den Verbleib der Ergänzungsleistungen einzuholen. B.____ selbst weile momentan in Jugoslawien in ihrer Heimat in den Ferien. Es scheine, dass ein anderer Verwandter sich der Vollmacht bemächtigt habe und die Rente für sich behalte. Der Schwiegersohn, der B.____ finanziell unterstütze, habe ein Recht zu erfahren, wohin das Geld fliesse (Urk. 8/62).

???????? Anlässlich einer telefonischen Besprechung vom 17. Februar 1998 erklärte die Vertreterin von B.____, die Rentnerin habe keine Ergänzungsleistungen erhalten. Der Schwiegersohn der Rentnerin, bei welchem sie sich aufhalte, wenn sie in der Schweiz sei, habe keine Ahnung gehabt über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. Die Rentnerin halte sich meistens in Mazedonien auf. Sie sei unfähig in Zürich zu funktionieren. Die Wohnung sei vermutlich nur eine Adresse, um Zusatzleistungen zu erhalten (Urk. 8/69).

???????? Anlässlich der Besprechung vom 24. Februar 1998 erklärte B.____, bis Ende September 1997 beim Beschwerdeführer gelebt zu haben. Ab Oktober 1997 sei sie zu ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn nach Frauenfeld gezogen (Urk. 8/75).

???????? Am 14. März 1998 erklärte B.____ unter Beizug eines neutralen Dolmetschers, dass sie sich zwischen dem 1. Juni 1994 und dem 30. September 1997 ausschliesslich in Mazedonien aufgehalten habe. Nur sporadisch sei sie kurzfristig auf Besuch in die Schweiz gekommen und habe sich während ihrer Besuche ausschliesslich bei Z.____ aufgehalten. In Mazedonien habe sie bei ihrer Schwester gelebt. Sie bewohne dort nur ein Zimmer und verfüge nicht über Hauseigentum oder Grundstücksbesitz (Urk. 8/97).

???????? In Würdigung der Aussagen der Rentnerin steht fest, dass sie sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seit dem 1. Juni 1994 ausschliesslich in Mazedonien aufgehalten hat. Wohl bestritt sie diese Tatsache anfänglich noch, gab jedoch mit der Zeit immer mehr preis. Ihre Aussage vom 14. März 1998 wird sodann durch den Umstand, dass sie selbst nie Mieterin der angeblichen Wohnung an der Wallisellenstrasse 11 in Zürich war (Urk. 8/94, Urk. 8/91), gestützt. Ebenso bestätigen der gemeldete Wohnungswechsel nach Frauenfeld, gültig ab 20. September 1997 (Urk. 8/103/16), und die Tatsache, dass sie unbestrittenermassen völlig unfähig war, alleine zu leben, die Richtigkeit ihrer letzten Aussage. Hinzu kommt, dass auch die Vertreterin der Rentnerin erklärte, B.____ habe ihr gegenüber erklärt, der dauernde Aufenthalt sei in Mazedonien gewesen (Urk. 8/109). Auf die Aussage der Rentnerin vom 14. März 1998 kann demnach abgestellt werden.

???????? Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers und gestützt auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. vorstehend Erw. 2.2) besteht hinsichtlich der Frage nach dem Wohnsitz der Rentnerin keine Bindung an die Feststellung des Strafrichters. Das Gericht darf vielmehr eine Tatsache als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt ist. Während im Zivil- und Strafverfahren die richterliche Überzeugung grundsätzlich auf dem vollen Beweis gründet, hat das Gericht im Sozialversicherungsrecht seinen Entscheid nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (BGE 121 V 208 Erw. 6b mit Hinweisen).

3.5???? In Anbetracht der Tatsache, dass sich B.____ seit dem 1. Juni 1994 ausschliesslich in Mazedonien aufgehalten, somit keinen Wohnsitz mehr im Kanton Zürich hatte, bestand kein Anspruch mehr auf Zusatzleistungen, denn Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz sind Voraussetzung für den Bezug von Ergänzungsleistungen. Damit ist aber gleichzeitig die Frage nach dem erforderlichen Titel für das Zurückkommen auf die (abgerechneten und ausbezahlten) Leistungen beantwortet. Die Wiedererwägungsvoraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit der ausgerichteten Ergänzungsleistungen ist erfüllt, denn es war in Anbetracht des fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz zweifelsfrei unbegründet, B.____ Ergänzungsleistungen auszubezahlen. Angesichts der Höhe der Rückforderung im Gesamtbetrag von Fr. 71'087.-- ist die Berichtigung ferner von erheblicher Bedeutung.

E. 4

4.1???? Nach Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind unrechtmässig bezogene Renten und Hilflosenentschädigungen zurückzuerstatten; bei gutem Glauben und Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden. Dementsprechend hat die Ausgleichskasse die Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Betrages zu verfügen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass eine Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter für sie eine Rente

bezogen hat, auf die ihr ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe zustand; wurde die Rente gemäss Art. 76 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) einer Drittperson oder einer Behörde ausgerichtet, so ist diese rückerstattungspflichtig (Art. 78 AHVV).

Art. 78 AHVV erklärt nur die gemäss Art. 76 Abs. 1 AHVV von der Ausgleichskasse bezeichneten Drittempfänger als rückerstattungspflichtig. Eine Rückerstattungspflicht besteht aber grundsätzlich auch für Personen und Behörden, welche praxisgemäss die Leistungen als Drittempfänger entgegengenommen haben, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 76 AHVV erfüllt waren. Dies gilt auch für die vom (vermeintlich) Berechtigten selber bezeichneten Drittempfänger; diese haben sich denn auch schriftlich zu verpflichten, der Ausgleichskasse die erforderlichen Meldungen zu machen und allenfalls zu Unrecht bezogene Renten zurückzuerstatten. Anders verhält es sich bei Dritten (z.B. einer Bank), welche die Leistungen im Auftrag des Berechtigten lediglich als Inkasso- oder Zahlstelle entgegennehmen. Solche Stellen haben keine eigenen Rechte und Pflichten (insbesondere keine Meldepflicht) aus dem Rentenverhältnis, weshalb es sich auch nicht rechtfertigen lässt, sie als rückerstattungspflichtig zu erachten (BGE 110 V 10 Erw. 2).

4.2???? Die Vorinstanz bringt vor, aufgrund des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 15. März 2000 stehe fest, dass der Beschwerdeführer die Geldbeträge nicht an B.____ weitergeleitet habe. Damit stehe fest, dass er als Dritter diese Zusatzleistungen unrechtmässig bezogen habe und gestützt auf Art. 78 AHVV zu deren Rückerstattung verpflichtet sei. Art. 76 Abs. 1 - auf welchen in Art. 78 AHVV verwiesen werde - nenne zwar den geeigneten Dritten, welchem mit Wissen der Behörden die Zusatzleistungen ausbezahlt werden, doch verstehe es sich, dass als rückerstattungspflichtiger Dritter auch derjenige gelte, der Zusatzleistungen ohne Wissen der Behörde unrechtmässig in Empfang nehme und zwar erst recht, wenn dies in betrügerischer Absicht geschehen sei (Urk. 2 S. 4).

???????? Der Beschwerdeführer bestreitet unter Hinweis auf das noch nicht abgeschlossene Strafverfahren, die Zusatzleistungen selber bezogen zu haben (Urk. 1 S. 4).

4.3???? Am 19. März 1998 erklärte die Post auf entsprechende Anfrage der Beschwerdegegnerin, die Entgegennahme der Zahlungsanweisungen für B.____ vom 1. Januar 1997 bis 31. Januar 1998 sei überprüft worden. Die Rentnerin sei während des gesamten Untersuchungszeitraumes an der Wallisellenstrasse 1 in 8050 Zürich angeschrieben gewesen. Die Zahlungsanweisungen seien jeweils von ihrem Boten avisiert worden, da die Empfängerin nicht zu Hause gewesen sei. Die Zahlungsanweisungen seien dann, mit zwei Ausnahmen, in 8050 Zürich abgeholt worden. Diese Abholungen seien durch den Bevollmächtigten der Empfängerin, T.____,?? vorgenommen worden. Die zwei Ausnahmen würden die Zahlungen vom 25. März 1997 und 24. September 1997 betreffen. Die erste Zahlung sei aufgrund eines vorübergehend gültigen Nachsendungsauftrags direkt an die Adresse des Beschwerdeführers nachgesandt worden. Diese Zahlung sei von der Empfängerin selbst unterschrieben. Im zweiten Fall sei das Mandat zurückgesandt worden, weil die Empfängerin am 20. September 1997 einen Wohnungswechsel nach Frauenfeld gemeldet habe. Dieser Wohnungswechsel sei am 28. September 1997 telefonisch wieder annulliert worden (Urk. 8/103).

???????? Gestützt auf die Nachforschungen der Post steht fest, dass der Beschwerdeführer die Ergänzungsleistungen entgegengenommen hat. Die Korrespondenz zwischen der C.____ und der Beschwerdegegnerin belegt sodann, dass der Beschwerdeführer die

Erg?nzungsleistungen nicht an B.____ weitergeleitet hat. Bekanntlich erkundigte sich die C.____ am 28. Januar 1998 ?ber den Verbleib der Erg?nzungsleistungen (Urk. 8/62). Am 17. Februar 1998 erkl?rte die Vertreterin der Rentnerin der Beschwerdegegnerin gegen?ber, dass B.____ keine Erg?nzungsleistungen erhalten habe (Urk. 8/69). Somit kann mit ?berwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdef?hrer die Erg?nzungsleistungen selber bezogen hat und an B.____ auch nicht weitergeleitet hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdef?hrer als Vertreter der Rentnerin fungierte, fanden doch s?mtliche Besprechungen in seinem Beisein statt (Urk. 8/29, Urk. 8/30), wurden alle Unterlagen von ihm direkt eingereicht (Urk. 8/47, Urk. 8/48), half er B.____ beim Ausf?llen des Formulars "Periodische ?berpr?fung des Anspruchs auf Zusatzleistungen zur AHV/IV" (Urk. 8/42, Urk. 8/44) und kamen alle Anfragen und Anliegen nie von der Rentnerin, sondern immer direkt von ihm (Urk. 8/29, Urk. 8/40, Urk. 8/42, Urk. 8/43, Urk. 8/54). Obwohl B.____ nicht mehr in Z?rich wohnte, hielt der Beschwerdef?hrer durch seine Handlungen und Taten den Anschein eines Zustandes aufrecht, der nicht mehr den tats?chlichen Gegebenheiten entsprach.

4.4???? Allein die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin die B.____ zugesprochenen Zusatzleistungen unter den erw?hnten Umst?nden an den Beschwerdef?hrer ausrichtete, begr?ndete ein Leistungsverh?ltnis zwischen diesem und der Verwaltung. Demzufolge muss die Beschwerdegegnerin auch die f?r die Gestaltung der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsberechtigung zur Verf?gung stehende Korrekturm?glichkeit der verf?gungsweisen R?ckforderung offen stehen. Aus welchem Grund es zur Unrechtm?ssigkeit der Auszahlung kommt, spielt f?r die R?ckerstattungspflicht keine Rolle. Das Gesetz verlangt einzig den unrechtm?ssigen Leistungsbezug und differenziert nicht danach, warum die Leistungen zu Unrecht zugesprochen wurden (Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts in Sachen Gemeinde Littau vom 26. September 2000, I 397/99, Erw. 1 mit Hinweise auf nicht ver?ffentlichte Urteile S. vom 30. Dezember 1994, I 142/94, und T. vom 9. Juni 1994, E 1/94).

4.5???? Damit ist aber auch die Berufung auf den guten Glauben ausgeschlossen. Entscheidend ist allein, dass der Beschwerdef?hrer der Beschwerdegegnerin trotz der ihm bekannten Meldepflicht (vgl. Formular "Periodische ?berpr?fung des Anspruchs auf Zusatzleistungen zur AHV/IV", Urk. 8/44) einen einfachen Sachverhalt wie den Wegzug von der Stadt Z?rich nicht zur Kenntnis gebracht hat. Ein Erlass der R?ckerstattungsschuld kommt deshalb nicht in Frage, weshalb auch dahingestellt bleiben kann, ob die R?ckerstattung f?r den Beschwerdef?hrer eine grosse H?rte bedeutet.

E. 5

5.1???? Nach Art. 47 Abs. 2 AHVG verj?hrt der R?ckforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Ausgleichskasse (vorliegend sinngem?ss: das Amt) davon Kenntnis erhalten hat, sp?testens aber mit dem Ablauf von f?nf Jahren seit der einzelnen Rentenzahlung (hier: Erg?nzungsleistungszahlung). Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei den Fristen des Art. 47 Abs. 2 AHVG entgegen dem Wortlaut um Verwirkungsfristen (BGE 119 V 433 Erw. 3a mit Hinweisen).

Vorliegend wurden die Erg?nzungsleistungen seit dem 1. Juni 1994 erbracht. Folglich war die absolute f?nfj?hrige Verj?hrungsfrist noch nicht abgelaufen, als die Verwaltung mit Verf?gung vom 16. M?rz 1998 die R?ckerstattung der zu viel bezogenen Leistungen

verlangte. Damit bleibt zu prüfen, ob das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich die Rückforderung innerhalb der einjährigen relativen Verjährungsfrist geltend gemacht hat. Es fragt sich also, in welchem Zeitpunkt die Beschwerdegegnerin unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte feststellen müssen, dass B. ___ zu Unrecht Ergänzungsleistungen ausgerichtet worden sind, wie hoch die unrechtmässigen Ergänzungsleistungen waren und an wen die Rückerstattungsverfugung zu richten war. Um die Voraussetzungen für eine Rückerstattung beurteilen zu können, müssen der Verwaltung alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sein, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einem oder einer bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt. Für die Beurteilung des Rückforderungsanspruchs genügt es nicht, dass dem Amt bloss Umstände bekannt werden, die möglicherweise zu einem solchen Anspruch führen können, oder dass dieser Anspruch bloss dem Grundsatz nach, nicht aber in masslicher Hinsicht feststeht. Vor Erlass der Rückerstattungsverfugung muss die Gesamtsumme der unrechtmässig ausbezahlten Leistungen feststellbar sein (BGE 112 V 181 Erw. 4a mit Hinweisen). Die Verwaltung hat die ihr zumutbare Aufmerksamkeit auch bei den sich allenfalls aufdringenden Erhebungen anzuwenden, damit ihre noch ungenügende Kenntnis so vervollständigt wird, dass der Rückforderungsanspruch die nötige Bestimmtheit erhält. Wenn die Verwaltung nicht die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um über ihre noch ungenügend bestimmte Forderung innert absehbarer Zeit ein klares Bild zu erhalten, so darf sich ihre Summe nicht zu ihren Gunsten und zu Ungunsten der versicherten Person auswirken. In einem solchen Fall ist der Beginn der Verwirkungsfrist vielmehr auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung ihre vollständige Kenntnis mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz so hätte ergänzen können, dass der Rückforderungsanspruch die nötige Bestimmtheit erhält und der Erlass einer Verfugung möglich wird (BGE 112 V 182 Erw. 4b).

5.2???? Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich erfuhr durch das Schreiben der C. ___ vom 28. Januar 1998, dass B. ___ keine Ergänzungsleistungen erhalten habe (Urk. 8/62). Die einjährige Verwirkungsfrist hat deshalb ab diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen. Die Rückforderungsverfugung vom 16. März 1998 ist somit rechtzeitig ergangen.

E. 6

???? Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Beschluss des Bezirksrats Zürich als rechtens, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

???? Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers machte mit Honorarnote vom 16. Mai 2003 einen Aufwand von 6,7 Stunden und Spesen von Fr. 9.80 geltend (Urk. 16), so dass sie beim praxisgemässen Ansatz von Fr. 200.-- zuzüglich Mehrwertsteuer mit Fr. 1'453.-- (Honorar und Auslagenersatz inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Bettina Schmid, Zürich, wird mit Fr. 1'453.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Bettina Schmid
- Stadt Zürich Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bezirksrat Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

sowie an:

- die Gerichtskasse

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegewalt ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.